

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATS ZEITUNG

155. JAHRGANG

05
2023



MONATSSCHRIFT FÜR NOTARIAT UND VERFAHREN AUSSER STREITSACHEN

Aus dem Inhalt:

EDITORIAL

Christian Rabl:

Streit über Rechte von Todes wegen – unklare Gerichtszuständigkeit Seite 233

BEITRÄGE

Peter Schwarzenegger:

Das notarielle Testament gem § 583 ABGB (und die Alternativen) Seite 234

Florian Scholz-Berger und Silke Schusser:

Kollektiver Rechtsschutz nur für Verbraucherinnen und Verbraucher? Seite 239

RECHTSPRECHUNG

Zu den Grenzen der mietrechtlichen Erhaltungspflicht (*Ulfried Terlitza*) Seite 246

Zum Schicksal einer Anmerkung der Teilungsklage bei Vereinigung aller Miteigentumsanteile (*Ludwig Bittner*) Seite 247

Einreihung eines Einantwortungsbeschlusses als Liegenschafts- und Bauwerksurkunde (*Ludwig Bittner*) Seite 249

VfGH verlangt Erweiterung des für die Obsorge bei Kindern in Frage kommenden Personenkreises Seite 268

LEITUNG: Christian Rabl, Alexander Schopper, Alexander Winkler (Chefredakteur)

REDAKTION: Ludwig Bittner, Christian Koller, Elisabeth Lovrek, Gottfried Musger, Karl Stöger, Ulfried Terlitza, Martin Trenker, Rudolf Welser

BEIRAT: Irene Faber, Christoph Grabenwarter, Andreas Kletečka, Peter G. Mayr, Helmut Ofner, Manfred Umlauf, Wolfgang Zankl

NZ 2023/85

Kollektiver Rechtsschutz nur für Verbraucherinnen und Verbraucher?

Der vorliegende Beitrag analysiert Möglichkeiten zur Ausgestaltung des subjektiven und objektiven Anwendungsbereichs der künftigen Abhilfe-Verbandsklage mit Blick auf die momentanen Umsetzungsdiskussionen in Österreich sowie in anderen Mitgliedstaaten.

Von Florian Scholz-Berger und Silke Schusser*

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Anwendungsbereich
 - 1. Subjektiver Anwendungsbereich
 - 2. Objektiver Anwendungsbereich
- C. Fazit

A. Einleitung

Die Diskussion rund um die Einführung bzw den Ausbau von Instrumenten kollektiven Rechtsschutzes ist in Österreich – aber nicht nur hier –¹ seit fast zwei Jahrzehnten

gewissermaßen ein rechtspolitischer Dauerbrenner.² Bekanntermaßen ist es hierzulande, trotz einiger diesbezüglicher Initiativen,³ bisher nie dazu gekommen, dass ein allgemeines Instrument zur gebündelten bzw

439; *Meller-Hannich*, Kollektiver Rechtsschutz in Europa und Europäischer Kollektiver Rechtsschutz, GPR 2014, 92 (93f); *Nagy*, Collective Actions in Europe: A Comparative, Economic and Transsystemic Analysis (2019); *Stadler*, Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in Europa, JZ 2009, 121 (132).

² *Wrbka*, European consumer protection law: Quod vadis? Thought on the compensatory collective redress debate, in *Wrbka/Van Uytsel/Siems* (Hrsg), Collective Actions: Enhancing Access to Justice and Reconciling Multilayer Interests (2012) 23; *Fairgrieve/Howells*, Collective Redress Procedures: European Debates, in *Fairgrieve/Lein* (Hrsg), Extraterritoriality and Collective Redress (2012) 15; *Koch/Zekoll*, Europäisierung der Sammelklage mit Hindernissen, ZEuP 2010, 107; *Domej/Honegger-Müntener*, Enforcing Consumer Law in Europe and Beyond, in *Gsell/Möllers* (Hrsg), Enforcing Consumer and Capital Markets Law (2020) 365 (376); *Stadler*, European Developments in Collective Redress, euvr 2014, 80.

³ Für einen Überblick *Kodek*, Enforcing Capital Markets Law in Austria, in *Gsell/Möllers* (Hrsg), Enforcing Consumer and Capital Markets Law: The Diesel Emissions Scandal (2019) 29 (46); *Kloiber/Haller/Reiter*, Ein Überblick über den Ministerialentwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2007, Zak 2007, 183.

* Der Beitrag ist im Rahmen des vom Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank finanzierten Projekts „Organisation und Gestaltung kollektiver Rechtsdurchsetzung“ (Projektnummer 18812) entstanden; die VerfasserInnen danken *Antonia Hotter* für ihre Unterstützung bei der Recherche zum Stand der Umsetzung in den anderen Mitgliedstaaten.

¹ *Gorywoda*, The Emerging EU Legal Regime for Collective Redress: Institutional Dimension and Its Main Features, in *Nuyts/Hatzimihail* (Hrsg), Cross-Border Class Actions: The European Way (2014) 173; *Gascón Inchausti*, A New European Way to Collective Redress? Representative actions under Directive 2020/1828 of 25 November, GPR 2021, 61 (62f); *Koch*, Sammelklage und Justizstandorte im internationalen Wettbewerb, JZ 2011,

kollektiven Verfolgung von Leistungsansprüchen geschaffen wurde.⁴

Die RL (EU) 2020/1828 (Verbandsklagen-RL) schreibt dem nationalen Gesetzgeber unter anderem die Einführung einer „Abhilfe-Verbandsklage“ vor.⁵ Dabei handelt es sich um einen kollektiven Mechanismus zur Verfolgung von Leistungsansprüchen, der auf einem Repräsentationsmodell beruht, das an das Modell der Unterlassungs-Verbandsklage angelehnt ist.⁶ Zur Klage befugte Verbände können die Leistungsansprüche einer Gruppe von Anspruchstellern zu deren Gunsten geltend machen.

Für die Einführung oder den Ausbau kollektiven Rechtsschutzes werden verbreitet ua die folgenden Gründe ins Treffen geführt:

Zunächst besteht ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen dem einzelnen Anspruchsteller und dem (potentiellen) Bekl, das sich unter anderem aus einer asymmetrischen Investitionsbereitschaft ergibt. Die Prozessstrategie und deswegen auch der Vertretungs- und Beratungsaufwand des Bekl, der an der Vermeidung negativer Präzedenzfälle interessiert ist, wird sich stets an seiner gesamten möglichen Haftung orientieren, während es für den einzelnen Anspruchsteller immer nur um seinen verhältnismäßig geringeren Anspruch geht, in dessen Verfolgung er daher auch weniger investieren wird,⁷ sofern er nicht ohnehin durch ein unkalkulierbares Prozessrisiko überhaupt ganz abgehalten wird, (zusätzliche) Teile seines Vermögens in die Verfolgung eines ungewissen Haftungsanspruchs zu investieren.⁸ Zumindest bei sogenannten Streuschäden,⁹ bei denen der individuelle Schaden so gering ist, dass der einzelne Geschädigte – unabhängig vom Prozessrisiko – von vornherein keinen Aufwand für die (gerichtliche) Anspruchsverfolgung auf sich nimmt, kommt bereits auf vorgelagerter Ebene die vielzitierte rationale Apa-

thie hinzu.¹⁰ Sie verhindert, dass rechtswidriges Verhalten, das auf Seiten des Schädigers aufgrund der Masse der Geschädigten zu einem hohen summierten „Unrechtsgewinn“ führen kann, mit privatrechtlichen Mitteln geahndet wird, und untergräbt somit die Effektivität der Rechtsordnung.¹¹ Schließlich besteht die Notwendigkeit, im Interesse einer geordneten Rechtspflege Instrumente für eine strukturierte Abarbeitung massenhafter Ansprüche unter möglichst weitgehender Vermeidung einer Gerichtsüberlastung zu schaffen.¹² Ein rechtsstaatliches und effizientes Verfahren, das es erlaubt, massenhaft erhobene Vorwürfe auf einmal zu klären oder zu vergleichen, kann außerdem auch im Interesse der Beklagtenseite sein.¹³

All das trifft zwar womöglich in verbraucherrechtlichen Settings besonders häufig zu; es handelt sich aber nicht um ausschließlich verbraucherrechtliche Probleme.¹⁴

Die Verbandsklagen-RL beschränkt sich jedoch gleich in zweifacher Hinsicht auf die Regelung von Verbrauchersachverhalten: In subjektiver Hinsicht betrifft sie nur das B2C-Verhältnis und sieht konsequenterweise auch nur zur Vertretung von Verbraucherinteressen eingerichtete Organisationen als klagebefugte qualifizierte Einrichtungen vor.¹⁵ In objektiver Hinsicht ist sie nur auf Klagen anwendbar, die auf eine Verletzung von Unionsverbraucherrecht im weiteren Sinne gestützt sind.¹⁶ Diese Einschränkungen basieren freilich auf kompetenzrechtlichen Überlegungen.¹⁷ Eine andere Frage ist, ob sie sachlich gerechtfertigt sind. Dieser Frage hat sich auch der nationale Umsetzungsgesetzgeber zu stellen. Die Verbandsklagen-RL strebt bloß eine Mindestharmonie-

⁴ Für einen Überblick der in Österreich bisher bestehenden Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes vgl. *Klauser/Kunz, Mechanismen zur Durchsetzung kollektiver Verbraucherinteressen in Österreich*, in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* (Hrsg.), *Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum* (2022) 3.

⁵ Vgl. Art 9 Verbandsklagen-RL.

⁶ Vgl. *Meller-Hannich, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher*, VbR 2021, 40 (41).

⁷ Vgl. etwa *Bone, Class Action*, in *Sanchirico* (Hrsg.), *Procedural Law and Economics*⁸ (2012), 67 (71); *Morell, Keine Kooperation ohne Konflikt*, JZ 2019, 809 (813); *Rentsch, Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in der Europäischen Union: No New Deal for Consumers*, RabelsZ 2021, 544 (569); *Basedow, Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung*, JZ 2018, 1 (8).

⁸ *Oberhammer, Kollektiver Rechtsschutz bei Anlegerklagen*, in *Kalss/Oberhammer* (Hrsg.), *Anlegeransprüche – kapitalmarktrechtliche und prozessuale Fragen*, 15. ÖJT II/1, 73 (82f).

⁹ Vgl. dazu etwa *Kodek, Kollektiver Rechtsschutz als Herausforderung für das nationale und internationale Verfahrensrecht*, ÖJZ 2022, 305 (311).

¹⁰ *Spitzer, Kollektivinteressen im Zivilprozess*, in *Kietaibl/Mosler/Pačić* (Hrsg.), *Gedenkschrift Robert Rebhan* (2019) 573 (585); *Van den Bergh/Keske, Rechtsökonomische Aspekte der Sammelklage*, in *Casper/Janssen/Pohlmann/Schulze* (Hrsg.), *Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage?* (2009) 17 (20); *Schäfer, Anreizwirkung bei der Class Action und der Verbandsklage*, in *Basedow/Hopt/Kötz/Baetge* (Hrsg.), *Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozess* (1999) 67 (68f); *Kodek, ÖJZ 2022, 305* (311); *Gsell, BKR 2021, 521* (522f); *Wagner, Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht – Anmaßung oder legitime Aufgabe?* AcP 2006, 352 (465f).

¹¹ Vgl. etwa *Spitzer* in *Kietaibl/Mosler/Pačić* 573 (588ff).

¹² *Stadler, Kollektiver Rechtsschutz quo vadis?* JZ 2018, 793 (798f); *Gsell, Europäische Verbandsklagen zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen – Königs- oder Holzweg?* BKR 2021, 521 (523); *Gsell/Meller-Hannich, Die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie als Chance für eine Bewältigung von Streu- und Massenschadensereignissen*, JZ 2022, 421 (422).

¹³ *Auf und mwN dazu Oberhammer* in *Kalss/Oberhammer* 73 (84ff).

¹⁴ *Kodek, Groß- und Massenverfahren de lege lata und de lege ferenda*, in *Neumayr* (Hrsg.), *Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren* (2014) 1 (4).

¹⁵ Vgl. Art 3 Z 4 sowie Art 4 Verbandsklagen-RL.

¹⁶ Vgl. Art 1 und Art 2 Verbandsklagen-RL.

¹⁷ *Halfmeier/Rott, Verbandsklage mit Zähnen? – Zum Vorschlag einer Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher*, VuR 2018, 243 (243); *Dangl, Die neue europäische Verbandsklagen-Richtlinie*, RdW 2020, 818 (819).

sierung an, weshalb eine überschießende Umsetzung nicht ausgeschlossen ist.¹⁸

Auch wenn der österr Gesetzgeber die Frist für die Umsetzung der Verbandsklagen-RL mittlerweile sehr deutlich versäumt hat,¹⁹ ist doch davon auszugehen, dass dieser europarechtswidrige Zustand irgendwann behoben wird und auch Österreich entsprechende Regelungen einführen wird. Wie diese konkret aussehen könnten, ist freilich noch nicht absehbar, da es bisher noch nicht einmal einen Ministerialentwurf gibt.

Mit Blick auf die insofern noch laufende Umsetzungsdiskussion in Österreich untersucht der vorliegende Beitrag Möglichkeiten zur Ausgestaltung des subjektiven und objektiven Anwendungsbereichs der neuen Abhilfe-Verbandsklage. Neben einigen Überlegungen zur systemkonformen Integrierbarkeit eines derartigen Instruments in das österr Verfahrensrecht erfolgt die Bewertung verschiedener Ansätze dabei unter Einbeziehung der Lösungen bzw Lösungsvorschläge in anderen Mitgliedstaaten.

B. Anwendungsbereich

1. Subjektiver Anwendungsbereich

Während noch die – nicht verbindliche – Kommissionsempfehlung zum kollektiven Rechtsschutz aus 2013²⁰ nicht auf Klagen im Verbraucher-Unternehmer-Verhältnis beschränkt war,²¹ hat die Verbandsklagen-RL hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs für die Verbandsklage gem Art 2 Abs 1 – grundsätzlich – ein B2C-Verhältnis vor Augen.²² Der Verbraucherbegriff iSd Art 3 Z 1 Verbandsklagen-RL definiert als Verbraucher „jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt,

die außerhalb ihres gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeitsfeld liegen“.²³

Außerdem fordert die RL, dass ein „Kollektivinteresse“ der Verbraucher betroffen ist, das sich iZm Abhilfe-Verbandsklagen insb aus den Interessen einer Gruppe von Verbrauchern konstituiert (Art 2 iVm Art 3 Z 3 sowie Art 3 Z 5 Verbandsklagen-RL). Die Festlegung der notwendigen Mindestgröße dieser Gruppe bleibt den Mitgliedstaaten überlassen,²⁴ sie darf jedoch nicht so angesetzt werden, dass sie die Wirksamkeit eines Verbandsklageverfahrens iS der Verbandsklagen-RL beeinträchtigt, was bei einer zu hoch gesteckten Schwelle anzunehmen sein wird.²⁵ Der deutsche Entwurf sieht in § 4 Abs 1 Z 1 VDuG vor, dass Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sein müssen,²⁶ dabei handelt es sich um eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung.²⁷ Währenddessen sieht Luxemburg in seinem Entwurf das erforderliche Kollektivinteresse ab einer Anzahl von zwei betroffenen Verbrauchern als gegeben an.²⁸ Nach dem polnischen Entwurf beträgt die nötige Gruppengröße zumindest zehn Verbraucher.²⁹

Aus österreichischer Sicht ist das System der Verbandsklagen-RL insofern enger als der Status quo der „Sammelklage österreichischer Prägung“.³⁰ Auch bisher sind

¹⁸ Vgl ErwGr 18, welcher festhält, dass es den Mitgliedstaaten möglich ist, „[...] Bestimmungen dieser Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.“

¹⁹ Scholz-Berger/Hotter, Umsetzung der Verbandsklagen-RL: Status quo in den Mitgliedstaaten, *ecolox* 2023, 40.

²⁰ Empfehlung der Kommission v 11. 6. 2013, 2013/396/EU: „Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei der Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“ (vgl dazu Hodges, *Collective Redress: A Breakthrough or a Damp Squibb?* *Journal of Consumer Policy* 2014, 67; Stadler, Die Vorschläge der Europäischen Kommission zum kollektiven Rechtsschutz in Europa – der Abschied von einem kohärenten europäischen Lösungsansatz? *GPR* 2013, 281; Voet, *European Collective Redress: A Status Quaestionis*, *International Journal of Procedural Law* 4 [2014] 97); der RL-Entwurf sieht im Vergleich zur Kommissionsempfehlung zumindest eine vorsichtige Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung vor; vgl idS Domej, Die geplante EU-Verbandsklagenrichtlinie – Sisyphos vor dem Gipfelsieg? *ZEuP* 2019, 446 (469).

²¹ Die Empfehlung stellte allgemeiner auf die Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten ab; vgl dazu etwa Stadler, *GPR* 2013, 281 (285).

²² Art 1 Abs 1 Verbandsklagen-RL.

²³ Art 3 Z 1 Verbandsklagen-RL; vgl dazu und zum Verhältnis zum Verbraucherbegriff des § 1 KSchG Leupold, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie – ausgewählte Auslegungs- und Umsetzungsfragen, in Reiffenstein/Blaschek (Hrsg), *Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021: Trends, Rechtsentwicklung und Judikatur der letzten zwei Jahre* 71 (81).

²⁴ ErwGr 12 Verbandsklagen-RL.

²⁵ *Ibid.*

²⁶ Durch die Einbeziehung kleiner Unternehmen in den Verbraucherbegriff (s dazu sogleich unten im Text) zählen auch diese zum notwendigen Verbraucherquorum dazu; s die Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) (Deutscher Regierungsentwurf) 80, 81, www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_VRUG.pdf (abgerufen am 7. 4. 2023); Kernstück dieses geplanten Sammelgesetzes ist das Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz – VDuG).

²⁷ Deutscher Regierungsentwurf (Fn 26) 79.

²⁸ *Projet de Loi portant introduction du recours collectif en droit de la consommation* (Luxemburgischer Entwurf) 21, <https://wdocs-pub.chd.lu/docs/exped/0110/196/221963.pdf> (abgerufen am 7. 4. 2023).

²⁹ Projekt ustawy o zmianie ustawy o dochodzeniu roszczeń w postępowaniu grupowym oraz niektórych innych ustaw (Polnischer Entwurf) 12f, <https://pracodawcy.pl/wp-content/uploads/2022/12/uzas.-projekt-ustawy-o-dochodzeniu-rozszcen-w-postepowaniu-grupowym.pdf> (abgerufen am 7. 4. 2023).

³⁰ Vgl zu diesem von der Praxis entwickelten Instrument etwa Kodek, „Die Sammelklage“ nach österreichischem Recht – Ein neues prozeßrechtliches Institut auf dem Prüfstand, *ÖBA* 2004, 615; Koller, Effektive Rechtsdurchsetzung durch Sammelklagen?! *Zak* 2012, 63; Oberhammer, „Österreichische Sammel-

zwar in Österreich³¹ wohl überwiegend Ansprüche von Verbrauchern auf diese Art und Weise geltend gemacht worden. Sammelklageorganisatoren können sich aber natürlich auch von Nichtverbrauchern Ansprüche abtreten lassen und diese nach § 227 ZPO gesammelt geltend machen.³²

Dass eine strikte Beschränkung auf die Durchsetzung von Verbraucherrechten einem effizienten kollektiven Rechtsschutz *per se* förderlich ist, muss bezweifelt werden. Dementsprechend wird auch in der Lit zur Verbandsklagen-RL für deren erstreckende Umsetzung plädiert.³³ Es können sich bspw auch kleine und mittlere Unternehmen in verbraucherähnlichen Situationen befinden³⁴ sowie auch nicht nur der begrifflich eng verstandene Verbraucher mit Rechtsschutzdefiziten konfrontiert sein, wie bspw durch die massenhaften Anlegerprozesse der vergangenen Jahrzehnte veranschaulicht wird.³⁵

Deutschland dürfte sich, sofern die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen in diesem Punkt unverändert bleiben, für eine Einbeziehung von kleinen Unternehmen entscheiden: So bezieht § 1 Abs 2 VDUG idF des deutschen Entwurfs kleine Unternehmen – per Legaldefinition Unternehmen mit weniger als 50 Beschäf-

klage“ und § 227 ZPO, in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer* (Hrsg), Jahrbuch Zivilverfahrensrecht (2010) 247; zur grundsätzlichen Zulässigkeit 4 Ob 116/05w ecolex 2005, 766 (*Klauser*).

³¹ International wird das Modell der Abtretungssammelklage verbreitet auch für andere Zwecke genutzt, etwa zur Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen zugunsten von Unternehmen; vgl etwa *Stadler*, Die (Dritt-)Finanzierung von Klagen des kollektiven Rechtsschutzes, in *Reiffenstein/Blaschek* (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021: Trends, Rechtsentwicklung und Judikatur der letzten zwei Jahre, 135 (142f); *Schreiber/Smith*, The Case for Bundling Antitrust Damage Claims by Assignment, *Revue des droits de la concurrence* 2014, 23 (24f); *Halfmeier*, Collective Litigation in German Civil Procedure, in *Fitzpatrick/Thomas* (Hrsg), *The Cambridge Handbook of Class Actions* (2021) 233 (244); *Petrasinu/Unselde*, Vom Leitbild des Inkassos und dem Zusammenspiel beweglicher Teile, *NZKart* 2021, 280 (281).

³² Da bestehende Instrumente von der RL nicht berührt werden, würde im Falle einer sehr restriktiven, oder auch einer besonders klägerunfreundlichen, Umsetzung ein großer praktischer Anwendungsbedarf für die Sammelklage österr Prägung fortbestehen; etwa *Oberhammer* in *Kalss/Oberhammer* 73 (134); *Scholz-Berger*, Kollektiver Rechtsschutz für VerbraucherInnen im europäischen Justizraum: Die Abtretungssammelklage österreichischer Prägung und die künftige Abhilfeverbandsklage im Effizienzvergleich, *GVRZ* 2022, 11 Rz 4.

³³ *Geroldinger*, Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht – prozessuale Aspekte, in *Wendehorst/Geroldinger* (Hrsg), *Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht*, 21. ÖJT II/1, 101 (123f); *Dangl*, *RdW* 2020, 818 (819).

³⁴ *Gsell*, The New European Directive on Representative Actions for the Protection of the Collective Interests of Consumers – A Huge, But Blurry Step Forward, *CMLR* 2021, 1365 (1370); *Meller-Hannich*, Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess? Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag (2018) A 33.

³⁵ Zu den Anlegerprozessen *Oberhammer* in *Kalss/Oberhammer* 73 (84).

tigten und einem Jahresumsatz bzw einer Jahresbilanz unter zehn Mio Euro – in den Verbraucherbegriff des Gesetzes ein.³⁶ Aus den Mat ergibt sich, dass kleine Unternehmer dann gleichgestellt werden sollten, wenn „der Rechtsstreit ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse gleichermaßen betrifft“. Daher sollen sie sich, wenn eine Klage zur Geltendmachung von Verbraucheransprüchen erhoben wird, gleichfalls zum Verbandsklagenregister anmelden können.³⁷ Dem Vernehmen nach wird auch in Belgien eine Einbeziehung von kleinen sowie mittleren Unternehmen erwogen, eine Lösung, die mit dem bisherigen System übereinstimmen würde.³⁸

Das vorgeschlagene deutsche System stellt im Ansatz eine (bloß) vorsichtige Erweiterung des subjektiven Anwendungsbereichs dar; insb bleibt die Klagebefugnis gem § 2 Abs 1 Z 1 VDUG idF des Regierungsentwurfs auf Verbraucherverbände beschränkt; durch den „Trick“ einer Einbeziehung gewisser Unternehmer in die Verbraucherdefinition wird formal gar nichts an der Beschränkung auf das Verhältnis B2C geändert. Diese Modifikation kann durch die Einbeziehung zusätzlicher Personen in manchen Konstellationen eine effektivere Durchsetzung der Rechtsordnung ermöglichen und damit einem abstrakt verstandenen generellen Verbraucherinteresse dienlich sein. Die weitergehende Kollektivierung kann außerdem auch eine möglichst einheitliche und endgültige Abhandlung von Massenschäden fördern. Allerdings erscheint der vom deutschen Regierungsentwurf gewählte Weg auch nicht ganz unproblematisch. So ändert die Gleichsetzung von gewissen kleinen Unternehmern mit Verbrauchern ja wohl nichts daran, dass die klagebefugten Verbände ihrer Satzung nach regelmäßig nur dem Schutz „echter“ Verbraucher dienen werden. Das könnte insb dann zu Problemen führen, wenn das für eine Klage nötige Quorum nur mit Hilfe derartiger „Formverbraucher“ bzw Legalverbraucher erreicht wird. Insgesamt scheint auch die Divergenz zum Verbraucherbegriff des materiellen Rechts nicht ganz unproblematisch (die Gleichsetzung mit Verbrauchern für den Anwendungsbereich des VDUG ändert ja nichts daran, dass Unternehmer ansonsten nicht vom Verbraucherschutzrecht erfasst sind),³⁹ weil dadurch eine Zersplitterung der anwendbaren materiellen Rechtsgrundlagen gefördert wird.

Von der Frage der soeben angesprochenen Erweiterung auf Legalverbraucher nach deutscher Art, bei der gewisse Nichtverbraucher in Verbraucher-Verbandsklagen einbezogen werden, ist jene nach der generellen Entkopplung vom Verbraucherkontext (also auch eine Ausdehnung auf reine B2B-Konstellationen) zu unterscheiden. Diese Frage ist uE differenziert zu beantworten: An sich ist zwar kein Grund erkennbar, warum kollektiver

³⁶ § 1 Abs 2 Deutscher Regierungsentwurf (Fn 26).

³⁷ Deutscher Regierungsentwurf (Fn 26) 77.

³⁸ *De Wulf*, Class Actions in Belgium, in *Fitzpatrick/Thomas* (Hrsg), *The Cambridge Handbook of Class Actions* (2021) 194 (199).

³⁹ Deutscher Regierungsentwurf (Fn 26) 77.

Rechtsschutz nur auf Rechtsstreitigkeiten beschränkt werden soll, an denen Verbraucher beteiligt sind. Trotzdem ist Zurückhaltung angebracht, wenn es darum geht, dies im Wege einer Ausdehnung oder Umlegung des konkreten Modells der Verbandsklagen-RL zu erreichen.⁴⁰ Dieses Repräsentationsmodell ist nämlich sehr stark auf den konkreten Kontext des Verbraucherrechts zugeschnitten (wobei es sich aber auch in diesem Kontext berechtigter Kritik ausgesetzt sieht).⁴¹ So erscheint die Beschränkung der Klagebefugnis auf qualifizierte Einrichtungen schon im Kernbereich der Durchsetzung von Verbraucheransprüchen nicht zwingend als das effizienteste und effektivste Modell kollektiver Rechtsdurchsetzung.⁴² Außerhalb dieses Kontexts wäre es aber kaum einzusehen, weshalb nicht zB auch einer der Anspruchsteller – zumindest bei Erfüllung gewisser Kriterien und unter einer gewissen gerichtlichen Kontrolle – als Kl zugelassen werden kann.⁴³ Auch das „Gratis-Dogma“ des Art 12 Abs 2 –⁴⁴ das in seiner Reichweite übrigens unklar und daher umstritten ist –⁴⁵ passt außerhalb des Verbraucherrechtskontexts nicht. Hauptzweck einer Kollektivierung ist aus Sicht der Anspruchsteller der Ausgleich einer asymmetrischen Investitionsbereitschaft und die generelle Steigerung der Kosteneffizienz. Einer Reduktion der individuellen Rechtsverfolgungskosten auf null (bzw auf eine „moderate Beitrittsgebühr“ iSv Art 20 Abs 3 Verbandsklagen-RL) bedarf es dafür nicht zwingend; freilich ist es aber international nicht unüblich, dass der Gruppenkläger bzw Gruppenorganisator zumeist die Vorfinanzierung der Klage und das Kos-

tenrisiko trägt und der einzelne Anspruchsinhaber nur im Erfolgsfall an der Kostentragung beteiligt wird.⁴⁶

Über die gerade angesprochenen Punkte hinaus sind in der Verbandsklagen-RL eine Reihe von weiteren Schwächen angelegt, deren Ausdehnung sich nicht über den zwingenden Anwendungsbereich hinaus empfiehlt. Neben den unnötig restriktiven und unklaren Regelungen über die Zulässigkeit einer Drittfinanzierung⁴⁷ betrifft das insb eine Reihe weiterer Regelungen, die ohne jede Not Zwischenstreitigkeiten über (besondere) Prozessvoraussetzungen für Verbandsklagen provozieren und damit die Effizienz und Effektivität des gesamten Instruments aufs Spiel setzen: Darunter bspw die gem Art 5 Abs 4 Verbandsklagen-RL vorzusehende Möglichkeit des Bekl, begründete Bedenken hinsichtlich der Benennungsvoraussetzungen von qualifizierten Einrichtungen im Prozess vorbringen zu können,⁴⁸ oder auch die Regelungen in Art 10 Abs 3 und 4, die eine gerichtliche Kontrolle der für eine Klage in Anspruch genommenen Finanzierung verlangen.⁴⁹

Insgesamt spricht also vieles dafür, das Repräsentativmodell der Verbandsklagen-RL im Zuge der jetzt anstehenden Implementierung im Wesentlichen auf Verbraucherkonstellationen zu beschränken; vorsichtige Erweiterungen, wie sie der deutsche Regierungsentwurf vorsieht, können dabei allenfalls nach einer Risiko-Nutzen-Abwägung in Betracht gezogen werden.

Das heißt allerdings nicht, dass es nicht auch außerhalb des Verbraucherkontexts an der Zeit ist, ein effizientes und rechtssicheres Modell einer Kollektivklage zu schaffen. Europarechtlich würde auch nichts dagegen sprechen, ein solches Instrument als Alternativangebot zur gemäß der RL implementierten Verbandsklage auch Verbrauchern zur Verfügung zu stellen.⁵⁰ Für die Entwicklung und Verabschiedung eines solchen Modells könnte die nunmehrige Diskussion als Plattform und

⁴⁰ Bei einer Anwendung auf Klagen, die (vielleicht sogar ausschließlich) im Interesse von Nichtverbrauchern erhoben werden, würde sich freilich auch die Frage stellen, ob es sich insoweit überhaupt noch um eine Umsetzung der RL handeln würde; vgl dazu und den möglichen Implikationen dieser Frage etwa Melzer, Entstehungsgeschichte, Zweck und Anwendungsbereich der Verbandsklagen-Richtlinie, in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 69 (79).

⁴¹ Dangl, RdW 2020, 818 (819); Gsell/Meller-Hannich, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagerichtlinie: Gutachten über die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (RL [EU] 2020/1828) ins deutsche Recht 11, www.vzvb.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzvb_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf (abgerufen am 7. 4. 2023).

⁴² Vgl krit etwa Meller-Hannich, VbR 2021, 40 (41); Voigt, Europäische Verbandsklage – Anpassungsbedarf der ZPO, ZZP 2021, 343 (365).

⁴³ Vgl idS Comment 2 on Rule 208 der ELI/Unidroit Model European Rules of Civil Procedure.

⁴⁴ Art 12 Abs 2 Verbandsklagen-RL lautet: „Einzelne von einer Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen betroffene Verbraucher tragen nicht die Kosten des Verfahrens.“; vgl dazu Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung (2021) 236 ff; Leupold in Reiffenstein/Blaschek 71 (109 f).

⁴⁵ Vgl zum Meinungsstand Scholz-Berger, Finanzierung von Verbandsklagen, in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 143 (153).

⁴⁶ Vgl nur die Rule 238 der ELI/Unidroit Model European Rules of Civil Procedure; freilich werden Vorfinanzierung und Kostenrisiko häufig vertraglich von einem Prozessfinanzierer übernommen, der dann wiederum aus dem allfälligen Ertrag der Klage ein Erfolgshonorar erhält.

⁴⁷ Vgl ausf dazu etwa Scholz-Berger in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser 143 (147 ff).

⁴⁸ Zu recht krit dazu etwa Hornkohl, Up- and downsides of the new EU Directive on representative actions for the protection of the collective interests of consumers – comments on key aspects, EuCML 2021, 189 (193).

⁴⁹ Scholz-Berger, GVRZ 2022, 11 Rz 8.

⁵⁰ Die RL verlangt ja nur, dass zumindest ein kollektives Rechtsschutzinstrument zur Verfügung gestellt wird, das ihren Anforderungen genügt, die Mitgliedstaaten sind aber frei, weitere Instrumente zu schaffen und diese auch Verbrauchern zur Verfügung zu stellen (s insb ErwGr 11 Verbandsklagen-RL); es wird hier freilich nicht verkannt, dass „große Sprünge“ im kollektiven Rechtsschutz über das europarechtlich Zwingende hinaus nicht besonders realistisch erscheinen; das zeigt sich nicht zuletzt ja auch daran, dass der österr Gesetzgeber es bis dato nicht einmal geschafft hat, dieses von der RL gebotene Mindestmaß zu erfüllen (vgl oben A.).

neuerlicher Impuls dienen. Das Ziel einer künftig „universellen“ Lösung sollte freilich sein, genau jene Schwächen und Probleme zu vermeiden, die im Rahmen der Implementierung der Verbandsklagen-RL durch die europarechtlichen Vorgaben erzwungen werden.

2. Objektiver Anwendungsbereich

Gem Art 2 Abs 1 ist die Verbandsklagen-RL nur auf Klagen anwendbar, die sich auf einen Verstoß gegen im Anhang I der RL enthaltenen Verbraucherschutzbestimmungen (einschließlich deren Umsetzungen ins nationale Recht) stützen. Anhang I enthält derzeit 66 Rechtsakte, bspw aus den Bereichen der Gesundheit, Energie dem Datenschutzrecht sowie dem Lauterkeitsrecht;⁵¹ für künftig erlassene Sekundärrechtsakte soll jeweils geprüft werden, ob sie der Aufzählung hinzuzufügen sind.⁵² Manche der in Anhang I enthaltenen Rechtsakte sind nicht zur Gänze, sondern nur mit einzelnen, konkret aufgezählten Bestimmungen erfasst.⁵³

Da die Klagewelle rund um den „VW-Diesel“-Komplex bekanntermaßen wesentlicher Katalysator im Entstehungsprozess der Verbandsklagen-RL war,⁵⁴ ist es bemerkenswert, dass die direkt gegen den Hersteller gerichteten Klagen wohl gar nicht vom Anwendungsbereich erfasst gewesen wären, weil sie neben nationalem Deliktsrecht auf Bestimmungen des europäischen Typgenehmigungsrechts gestützt waren, die nicht in Anhang I enthalten sind.⁵⁵ Erst jüngst hat der EuGH in einem Verfahren gegen Mercedes Benz in Sachen „Thermofenster“ festgehalten, dass sich aus dem europäischen Typgenehmigungsrecht eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten ergibt, Schadenersatzansprüche zugunsten der

Käufer von Fahrzeugen vorzusehen, die mit unzulässigen Abschaltvorrichtungen ausgerüstet sind.⁵⁶ Dieses Beispiel veranschaulicht, dass das System der taxativen Aufzählung von materiellrechtlichen Rechtsgrundlagen, auf die eine Verbandsklage inhaltlich gestützt werden kann, anfällig für Rechtsschutzlücken ist. Insbesondere ergeben sich daraus auch durchaus komplexe Abgrenzungsfragen. Beispielsweise wird sich die Frage stellen, ob eine nationale Regelung, welche eine RL überschießend umsetzt („gold-plating“), noch eine Umsetzung einer Anhang-I-Materie darstellt oder auch, was gilt, wenn ein Mitgliedstaat in Fällen des „vorausseilenden Gehorsams“ den Vorgaben einer RL bereits vor deren Erlass durch seine nationale Rechtsordnung entsprochen hat.⁵⁷

Die Beschränkung der Verbandsklage auf bestimmte materiellrechtliche Anspruchsgrundlagen würde außerdem ein potentiell Spannungsverhältnis zu allgemeinen prozessrechtlichen Grundsätzen, insb zu jenem über die Abgrenzung des Streitgegenstands, erzeugen.⁵⁸ Der Streitgegenstand wird bekanntlich nach hA neben dem Begehren durch den maßgeblichen Sachverhalt konstituiert, auf den das Klagebegehren gestützt ist.⁵⁹ Verlangt man nun, dass eine Abhilfe-Verbandsklage nur auf bestimmte Rechtsgrundlagen gestützt werden darf, würde man damit dem Gericht die sonst bestehende Kompetenz zur allseitigen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts entsprechend dem Grundsatz *iura novit curia* entziehen.⁶⁰ Aufgrund der in den Grenzen des Streitgegenstands bestehenden Streitanhängigkeitswirkung würden überdies oftmals Schwierigkeiten entstehen, wenn man versuchen würde, nicht in Anhang I enthaltene Anspruchsgrundlagen in Parallel- oder allenfalls auch Nachklagen „auszulagern“ (Analoges gilt freilich wegen *ne bis in idem* für Nachklagen). Eine Art „Annexzuständigkeit“, die es erlaubt, andere Rechtsgrundlagen in die Klage miteinzubeziehen, sofern sie nur auch auf eine der Normen des Anhangs I gestützt ist, könnte diese Probleme teilweise

⁵¹ Die Kartellschadenersatz-RL wird jedoch ausgeklammert, krit dazu *Rentsch*, Kollektiver Rechtsschutz unter der EU-Verbandsklagerichtlinie, *EuZW* 2021, 524 (528); *Dangl*, *RdW* 2020, 818 (818).

⁵² *ErwGr* 17 Verbandsklagen-RL.

⁵³ Zum Beispiel Art 4 bis 8 und Art 13 der DatenschutzRL für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 12. 7. 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation) und Art 5 bis 7 sowie Art 10 und 11 der RL über den elektronischen Geschäftsverkehr (RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 8. 6. 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insb des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission v 11. 4. 2018, COM (2018) 183 final 3; *Gsell*, *BKR* 2021, 521 (522); *Biard/Kramer*, The EU Directive on Representative Actions for Consumers: a Milestone or Another Missed Opportunity? *ZEuP* 2019, 249 (250); *Kern/Uhlmann*, Kollektiver Rechtsschutz 2.0? Möglichkeiten und Chancen vor dem Hintergrund der Verbandsklagen-RL, *ZEuP* 2022, 849 (851).

⁵⁵ *Gsell*, *BKR* 2021, 521 (524); *Halfmeier/Rott*, *VuR* 2018, 243 (244); *Vollkommer*, Ein Überblick über die Regelungen der Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher sowie ihre mögliche Umsetzung in deutsches Recht, *MDR* 2021, 129 (136); *Melzer in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* 69 (77); *Thönissen*, Verbandsklagenrichtlinie und Haftungsrecht, *JZ* 2022, 430 (433).

⁵⁶ *EuGH* C-100/21, *Mercedes-Benz Group*, *ECLI:EU:C:2023:229*; die gegenteilige *Rsp* des BGH, der den Schutzgesetzcharakter dieser Vorschriften verneint hat (*S* BGH VI ZR 252/19 *NJW* 2020, 1962; krit dazu etwa *Gsell*, Grenzen der deliktsrechtlichen Haftung der Herstellerin in den VW-Diesel-Fällen, *JZ* 2020, 1142 [1148 f]), erscheint somit überholt.

⁵⁷ *Melzer in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* 69 (79).

⁵⁸ *Melzer in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* 69 (80 f).

⁵⁹ *Geroldinger in Fasching/Konecny III*/1³ Vor § 226 ZPO Rz 45 f; *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁹ (2017) Rz 440.

⁶⁰ Vgl *Deixler-Hübner*, Der Streitgegenstand – ein schillernder Begriff, *ÖJZ* 2015, 245 (248 f); eine derartige Einschränkung soll sich nach der überwiegenden *Rsp* des OGH jedoch dann ergeben, wenn der Kl in der Klage selbst eine ausdrückliche rechtliche Qualifikation vornimmt; dadurch sollen die Gerichte in ihrer rechtlichen Beurteilung auf den geltend gemachten Rechtsgrund beschränkt sein (vgl etwa 10 Ob 11/08b; *RIS-Justiz* RS0037610); diese *Rsp* wird von der ganz herrschenden *L* zu Recht abgelehnt (vgl nur *Geroldinger in Fasching/Konecny III*/1³ Vor § 226 ZPO Rz 75 mwN).

lösen. Die angesprochenen Abgrenzungsprobleme würden aber nicht zur Gänze beseitigt werden. Die insofern wohl „sauberere“ Lösung wäre es daher, die Beschränkung auf die Materien des Anhang I in der nationalen Umsetzung fallen zu lassen und den Anwendungsbereich auf alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Unternehmer-Verbraucher-Verhältnis auszuweiten.⁶¹ So ließen sich langwierige Zwischenstreitigkeiten über Abgrenzungsfragen und prozessuale Technizitäten, welche die – von der RL explizit geforderte –⁶² Effektivität des neuen Rechtsschutzinstruments erheblich untergraben könnten, wohl am besten vermeiden. Es könnte allerdings erwogen werden, ob gegen diese Lösung nicht auch der weiter oben⁶³ herangezogene Einwand spricht, das an sich mit Schwächen behaftete System der Verbandsklagen-RL sollte nicht über den europarechtlich zwingenden Anwendungsbereich hinaus ausgedehnt werden. Unter anderem könnte dadurch – so der mögliche Einwand – für alle Ansprüche von Verbrauchern, unabhängig ob sie in den Anwendungsbereich der RL fallen oder nicht, der Weg in die Sammelklage österr Prägung blockiert werden, die zwar selbst eine in einigen Punkten nachteilige Behelfslösung ist, uU aber trotzdem das effektivere und effizientere Instrument für eine kollektive Rechtsdurchsetzung bleiben könnte.⁶⁴ In diesem Zusammenhang ist freilich zu beachten, dass durch Erlassung eines Umsetzungsgesetzes der Verbandsklagen-RL die nach allgemeinem Privat- und Prozessrecht bestehenden Möglichkeiten von Inkassoession und (objektiven oder subjektiven) Klagehäufung nicht berührt werden müssen und auch auf keinen Fall sollten.⁶⁵ Es gibt keinen sachlich gerechtfertigten Grund, diese ganz allgemein bestehenden Institute des Prozessrechts bzw materiellen Rechts einzuschränken.⁶⁶

⁶¹ Ähnlich bereits *Meller-Hannich*, VbR 2021, 40 (43); vgl auch *Dangl*, RdW 2020, 818 (818); die RL stellt den Mitgliedstaaten ein derartiges Vorgehen ausdrücklich frei; vgl *ErwGr* 18, wonach es den Mitgliedstaaten freisteht, die „[...] Bestimmungen dieser Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.“; vgl zu möglichen Problemen einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs aber auch *Melzer* in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* 69 (79).

⁶² Siehe *ErwGr* 7 Verbandsklagen-RL.

⁶³ Oben bei Fn 41.

⁶⁴ Vgl ausf *Scholz-Berger*, GVRZ 2022, 11 Rz 5 ff mwN.

⁶⁵ *Oberhammer* in *Kalss/Oberhammer* 73 (134); *Scholz-Berger*, GVRZ 2022, 11 Rz 4; vgl auch bereits Fn 31.

⁶⁶ *Oberhammer* in *Kalss/Oberhammer* 73 (136) mit dem treffenden Hinweis, dass ein gesetzliches Verbot oder eine Einschränkung der Sammelklage österr Prägung daher auch verfassungsrechtlich problematisch wäre; es besteht somit eine andere Ausgangssituation als in jenen Mitgliedstaaten, die bereits über gesetzlich normierte Instrumente für kollektive Leistungsklagen verfügen. Manche Mitgliedstaaten aus dieser Gruppe legen die Umsetzung der Verbandsklagen-RL wohl gerade deswegen bewusst eher eng an, um Abstriche vom bereits erreichten Rechtsschutzniveau, die durch eine Anpassung bestehender Instrumente an die RL-Vorgaben entstehen, möglichst in Grenzen zu halten (vgl *Tzankova/Kramer*, From Injunction and Settlement to

Den Ansatz, die Umsetzung nicht auf Materien des Anhangs I zu beschränken, verfolgt etwa der deutsche Entwurf, wonach alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen Gegenstand einer Abhilfe-Verbandsklage sein können.⁶⁷ Insofern schafft der deutsche Gesetzgeber einen Gleichklang mit dem bestehenden System der Musterfeststellungsklage, welche für sämtliche zivilrechtliche Ansprüche von Verbrauchern gegenüber Unternehmern anwendbar ist.⁶⁸ Auch in Luxemburg gibt es Erwägungen, den Verweis auf Anhang I im Rahmen der Umsetzung nicht zu übernehmen.⁶⁹ Die Einführung einer erschöpfenden Liste wurde unter Bezugnahme auf die Kritik der Lehre an der Verbandsklagen-RL selbst sowie auch am bisherigen belgischen System – welches eine taxative Aufzählung erfasster Materien kennt⁷⁰ – abgelehnt.⁷¹ Grund dafür war die Vermeidung von Rechtsschutzlücken sowie auch die Sorge vor der ständigen Notwendigkeit, die Liste angesichts legislativer Entwicklungen überarbeiten zu müssen.

C. Fazit

Der Anwendungsbereich der Verbandsklagen-RL ist aus kompetenzrechtlichen Gründen sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht eng gezogen. Mit Blick auf den subjektiven Anwendungsbereich spricht auch viel dafür, dass der nationale Gesetzgeber das durchaus mit Schwächen behaftete System der Verbandsklagen-RL nicht über das Unternehmer-Verbraucher-Verhältnis hinaus ausdehnt. Vielmehr sollte die jetzige Diskussion optimalerweise als Impulsgeberin für die Entwicklung eines ausgewogeneren Instrumentariums kollektiven Rechtsschutzes genutzt werden. In sachlicher Hinsicht sollte hingegen eine gewisse Erweiterung des Anwendungsbereichs in Erwägung gezogen werden, um schwierige Abgrenzungsprobleme und effizienzmindernde Zwischenstreitigkeiten zu vermeiden.

Action: Collective Redress and Funding in the Netherlands, in *Uzelac/Voet* [Hrsg], *Class Actions in Europe: Holy Grail or a Wrong Trail?* 16, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3755845 [abgerufen am 7. 4. 2023]; *Vlahek*, Development of Consumer Collective Redress in the EU: a Light at the End of the Tunnel? *Baltic Yearbook of International Law Online* 2019, 134 [155f].

⁶⁷ Vgl etwa *Schultze-Moderow/Steinle/Muchow*, Die neue Sammelklage – Ein Balanceakt zwischen Verbraucher- und Unternehmensinteressen, BB 3/2023, 72 (73).

⁶⁸ Siehe § 606 Abs 1 Satz 1 dZPO, vgl *Lühmann*, Anforderungen und Herausforderungen der RL (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern, ZIP 2021, 824 (824); *Vollkommer*, MDR 2021, 129 (136); *Röthemeyer*, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie, VuR 2021, 43 (44).

⁶⁹ *Projet de loi portant 1° introduction du recours collectif en droit de la consommation, 2° transposition de la directive (UE) 2020/1828 du Parlement européen et du Conseil du 25 novembre 2020*, <https://wdocs-pub.chd.lu/docs/exped/0110/196/221963.pdf> (abgerufen am 7. 4. 2023).

⁷⁰ Vgl *De Wulf* in *Fitzpatrick/Thomas* 179 (199).

⁷¹ Luxemburgischer Entwurf 23.

Über den Autor und die Autorin:

Ass.-Prof. Dr. Florian Scholz-Berger ist Assistenzprofessor am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien.

Mag.^a Silke Schusser ist Projektmitarbeiterin im Rahmen des vom Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank geförderten Projekts „Organisation und Gestaltung kollektiver Rechtsdurchsetzung“ am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien.